



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 70.492/4
vom 13. Dezember 2021

über

über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Erlasses vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets
vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-
Beschäftigungsförderung und des Erlasses der Regierung vom
22. November 2018 zur Festlegung der Basiszuwendung und
der Zusatzzuwendungen im Rahmen der AktiF- und AktiF
PLUS-Beschäftigungsförderung‘

Am 17. November 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ,zur Abänderung des Erlasses vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung und des Erlasses der Regierung vom 22. November 2018 zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendungen im Rahmen der Aktif- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 13. Dezember 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 13. Dezember 2021 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze „über den Staatsrat“ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. In dem einleitenden Satz von Artikel 1 des Entwurfs sind die Wörter „Artikel 3 des Erlasses vom 28. September 2018“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018“ zu ersetzen.

In dem Titel des entworfenen Erlasses ist auch der „Erlass der Regierung vom 28. September 2018“ zu erwähnen.

2. Als Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass dient unter anderem Artikel 25 Absatz 2 des Dekrets vom 28. Mai 2018 „zur AktiF und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung“, der wie folgt lautet:

„Die Regierung legt das den Arbeitgebern zur Verfügung stehende Budget insbesondere auf Grundlage der effektiven Inanspruchnahme von Wiederbeschäftigungsprogrammen durch diese Arbeitgeber im Rahmen von Artikel 6 §1 IX Nummer 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und/oder der Arbeitslosenzahlen in den Gemeinden eines Referenzmonats fest“.

Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung nicht, den in Artikel 24 dieses Dekrets erwähnten Arbeitgebern eine Sonderzuwendung für Einstellungen infolge einer Beschäftigung in einem dekretal oder verordnungsrechtlich festgelegten Rahmen zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gewähren.

Artikel 5 des Entwurfs entbehrt somit jeder Rechtsgrundlage.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY